



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTT GART
ABTEILUNG WIRTSCHAFT UND INFRASTRUKTUR

Regierungspräsidium Stuttgart · Postfach 80 07 09 · 70507 Stuttgart

Stadt Sachsenheim
Bauverwaltung
Äußerer Schloßhof 5
74343 Sachsenheim

Datum 19.08.2021
Name Marlene Aichinger
Durchwahl 0711 904 -12133
Aktenzeichen RPS21-2434-325/5/2
(Bitte bei Antwort angeben)

Versand erfolgt nur per E-Mail an
E.Schlotterbeck@Sachsenheim.de

 Flächennutzungsplan, 5. Änderung (Bereich "Schule und Sportzentrum, 2. Erweiterung"), in Großsachsenheim, Sachsenheim
Hier: Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB

Ihr Schreiben vom 07.07.2021

Sehr geehrte Frau Schlotterbeck,
sehr geehrte Damen und Herren,

das Regierungspräsidium Stuttgart nimmt als höhere Raumordnungsbehörde zur o.g. Planung wie folgt Stellung:

Raumordnung

Geplant ist die Erweiterung von Gemeinbedarfsflächen um ca. 0,338 ha und von gewerblichen Bauflächen um ca. 0,266 ha. Diese Planung soll an die im Flächennutzungsplan 2006-2021, bekannt gemacht am 22.05.2009, dargestellten Flächen anschließen. Die Gemeinbedarfsfläche soll der Umsetzung eines Jugendtreffpunktes sowie den Freibereichen der Kindergärten dienen. Mit der gemischten Baufläche soll eine kohäsive Gesamtfläche mit einer einheitlichen Nutzungsmöglichkeit entstehen und die Entstehung einer kleinteiligen (unwirtschaftlichen) Fläche vermieden werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass das Plangebiet an den Schwerpunkt des Wohnungsbaus (VRG) gem. PS 2.4.4.1 (Z) Regionalplan Stuttgart angrenzt.



Alle Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 Abs. 4 BauGB). Ziele der Raumordnung sind als verbindliche Vorgaben, die nicht der Abwägung unterliegen, zu beachten (§ 3 Abs.1 Nr. 2 ROG und § 4 Abs. 1 ROG).

Das Plangebiet nimmt zudem Flächen in Anspruch, die Gebiete für Landwirtschaft (VBG) nach PS 3.2.2 (G) Regionalplan Stuttgart 2009 sind. In der Begründung sind Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 und 4 ROG, § 4 Abs. 1 ROG).

Es sind insbesondere § 1 Abs. 3 bis Abs. 5 BauGB sowie § 1a Abs. 2 BauGB zu beachten. Diesen Regelungen sind in der Begründung angemessen Rechnung zu tragen.

Denkmalpflege

Abteilung 8 – Denkmalpflege – meldet Fehlanzeige.

Ansprechpartner ist Herr Bilitsch, Tel.: 0711/904-45170, E-Mail: [Lucas Bilitsch@rps.bwl.de](mailto:Lucas.Bilitsch@rps.bwl.de).

Hinweis:

Wir bitten künftig - soweit nicht bereits geschehen - um Beachtung des Erlasses zur Koordination in Bauleitplanverfahren vom **11.03.2021** mit **jeweils aktuellem Formblatt** (abrufbar unter <https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/bauen/bauleitplanung/>).

Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Fertigung der Planunterlagen in digitalisierter Form an das Postfach KoordinationBauleitplanung@rps.bwl.de zu senden.

Die Stadtkreise und großen Kreisstädte werden gebeten, auch den Bekanntmachungsnachweis digital vorzulegen.

Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen

Gez.

Marlene Aichinger